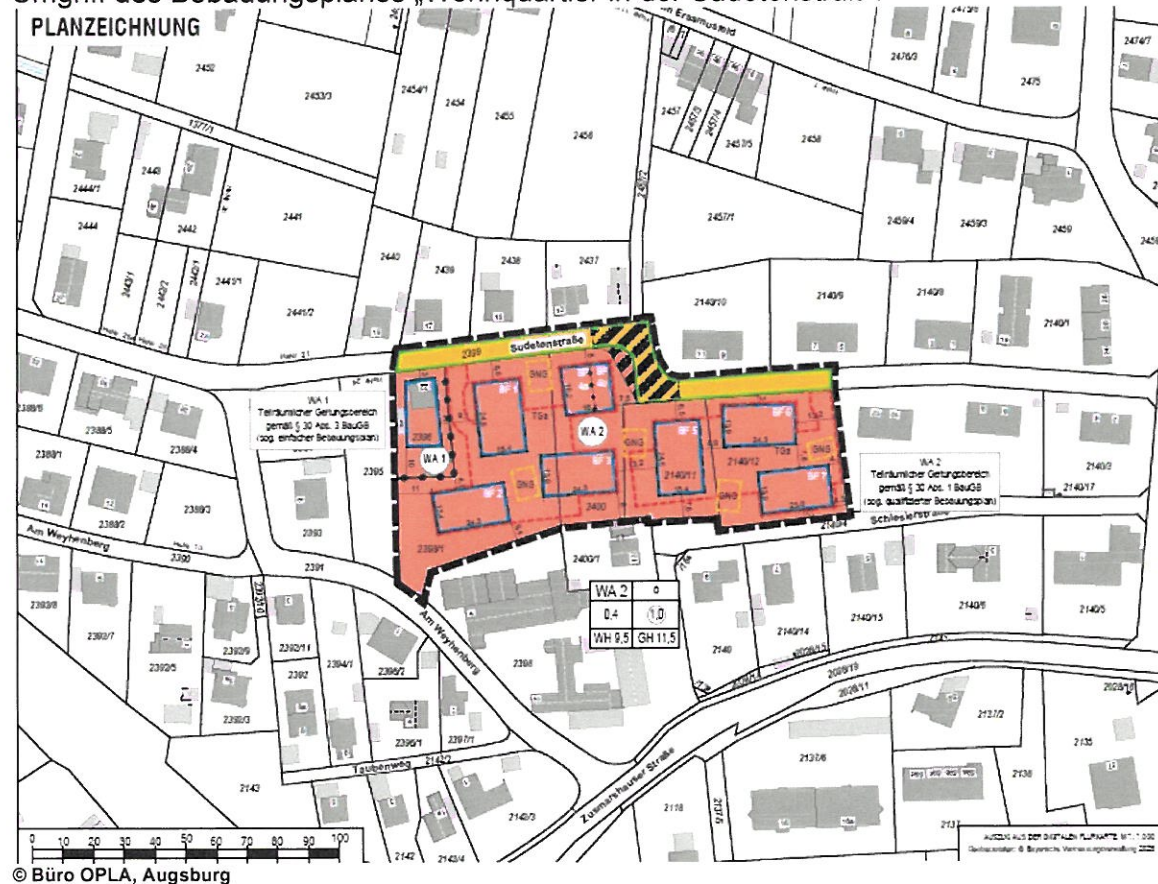


BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnquartier in der Sudetenstraße“ in Wertingen; öffentliche Auslegung

Mit Beschluss vom 24.08.2026 hat der Stadtrat der Stadt Wertingen die vom Planungsbüro OPLA, Augsburg, erstellte Planungsunterlagen für die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnquartier in der Sudetenstraße“ in der Fassung vom 24.08.2026 gebilligt. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Umgriff des Bebauungsplanes „Wohnquartier in der Sudetenstraße“:



Der von dem Planungsbüro OPLA, Augsburg, erstellte Bebauungsplanentwurf für die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnquartier in der Sudetenstraße“ in Wertingen, bestehend aus Satzung, Planzeichnung und Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom **26.08.2026** bis **02.10.2026** öffentlich ausgelegt.

Die Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen, Schulstraße 12, 86637 Wertingen (Schloss), Zimmer 111, eingesehen werden. Online einsehbar unter:

<https://www.wertingen.de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen/>

Falls Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, rufen Sie uns bitte unter Telefonnummer 08272/84-400 an.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan möglichst schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Wohnquartier in der Sudetenstraße“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Wertingen, den 25.08.2026
Verwaltungsgemeinschaft Wertingen
für die Stadt Wertingen



Andi Seitz
1. Bürgermeister
Gemeinschaftsvorsitzender

An allen Amtstafeln:

Angeschlagen am: 25.08.2026
Abgenommen am:
Verk.-Buch-Nr.: 48/2026